

Technische Betriebe der Stadt Leverkusen AöR  
Anstalt des öffentlichen Rechts

**Vorlage NR. VR 334**

<b>Der Vorstand</b> J. Reinartz, TBL-694 re	<b>Zur Vorberatung an</b>	<b>Zur Beschlussfassung an</b> Verwaltungsrat
<b>Sachbearbeiter / Aktenz.</b> 15.07.2014	<input type="checkbox"/> öffentlich	<input checked="" type="checkbox"/> öffentlich
<b>Datum</b>	<input type="checkbox"/> nichtöffentlich	<input type="checkbox"/> nichtöffentlich

**Betrifft** rückwirkende Änderung der Entwässerungsgebührensatzung

**Beschlussentwurf** 1. Die Änderung der Satzung wird in der als Anlage 1 beigefügten Fassung beschlossen.

  
Gerlich  
(Vorstand)

**46. Sitzung des Verwaltungsrates TBL am 09.09.2014**  
rückwirkende Änderung der Entwässerungsgebührensatzung; VR 334

Die Änderung der Satzung wird in der als Anlage 1 beigefügten Fassung beschlossen.

einstimmig

  
10.09.2014; Rausch  
(Schriftführer)

## **Begründung:**

Auf Grundlage der sich aus § 2 Abs. 8 der Satzung der Stadt Leverkusen über die Anstalt des öffentlichen Rechts „Technische Betriebe der Stadt Leverkusen“ vom 19.10.2006 ergebenden Satzungshoheit haben die TBL zum 01.01.2008 eine eigenständige Satzung zur Erhebung von Schmutz- und Niederschlagswassergebühren geschaffen.

Mit Urteil vom 03.12.2012 – Az. 9 A 2646/11 hat das OVG NRW die Bagatellgrenze für Wasserschwindmengen bei der Schmutzwassergebühr für unzulässig erklärt.

Entsprechend diesem Urteil wird seit 2013 bei den TBL so verfahren. Zur rechtlichen Sicherheit empfiehlt der Städte- und Gemeindebund nunmehr, dass diese Änderung rückwirkend ab 2013 auch in der Gebührensatzung festgeschrieben wird.

Um Rechtssicherheit zu gewährleisten, folgen die TBL der Empfehlung des Städte- und Gemeindebundes und ändern die Gebührensatzung hinsichtlich der Bagatellgrenze ab. Somit wird die Gebührensatzung an die schon ausgeübte Verwaltungspraxis angepasst.

Die bestehende Satzungsregelung wird dahingehend angepasst, dass die Worte „sofern diese über 10 m<sup>3</sup> jährlich hinausgehen“ aus dem Satzungstext entfallen.

Hinsichtlich der Anpassung der Satzung wird auf Anlage 1 verwiesen.

